



Information zur neuen Düngeverordnung (DüV)

1 Allgemeine Ausbringungsbeschränkungen

- Alle stickstoff- und phosphathaltigen (N+P₂O₅) Düngemittel dürfen nur auf aufnahmefähigen Boden ausgebracht werden, d.h. **nicht überschwemmt, nicht wassergesättigt, nicht gefroren und nicht schneebedeckt.**
- Auf gefrorenem Boden ist die Ausbringung von bis zu 60 kg Gesamt-N/ha (Mengenbegrenzung gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren) ausnahmsweise zulässig, wenn:
 - der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig ist, und
 - der Boden eine Pflanzendecke trägt und
 - kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer o. auf benachbarte Flächen zu befürchten ist, und
 - andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

2 Sperrfristen für alle Düngemittel (> 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse (TM))

- **Ackerland:** Ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31. Januar
Ausnahmen, d.h. Ausbringung von bis zu 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N bis einschließlich 30.9. zulässig bei
 - Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (bei Aussaat bis 15.9.)
 - Wintergerste nach Getreide (bei Aussaat bis 30.09.); Mais zählt nicht zum Getreide!
- **Grünland und mehrjähriger Feldfutterbau** (Aussaat bis 15. Mai + mind. 2 Nutzungsjahre):
1. November bis 31. Januar – der Zeitraum kann um 2 oder 4 Wochen verschoben werden.
- **Ausnahme Festmist (von Huf- und Klautentieren) und Kompost:** 15. Dezember bis 15. Januar

3 Einarbeitungsfrist für alle Wirtschaftsdünger (> 1,5 % Gesamt-N in TM, davon > 10 % verfügbar)

- Unverzögliche Einarbeitung aller organischen Dünger auf unbestelltem Ackerland (z.B. vor Mais) spätestens 4 Stunden nach Beginn des Aufbringens
- Von der Einarbeitungspflicht ausgenommen sind Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und organische Dünger mit < 2 % Trockenmassegehalt (z.B. Jauche).

Hinweise:

- Ab 2020 ist für bestelltes Ackerland und ab 2025 für Grünland eine streifenförmige Ausbringung bzw. direkte Einarbeitung vorgeschrieben.
- Harnstoff muss ab 2020 auch innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden oder mit einem Ureasehemmer versehen sein.

4 Gewässerabstände

Abb. 1: Gewässerabstände bei ebenen Flächen bis 10 % Hangneigung

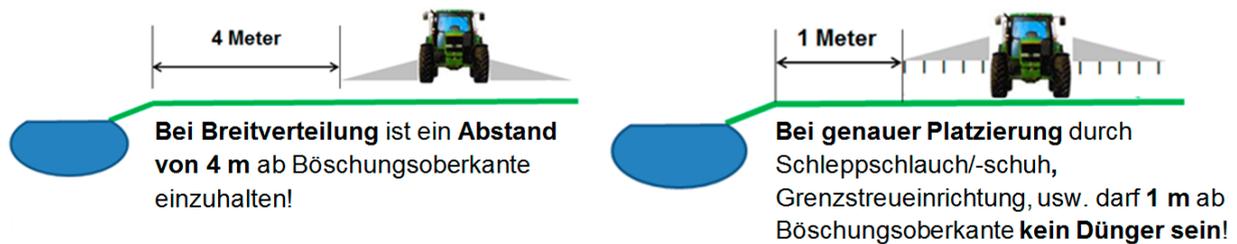
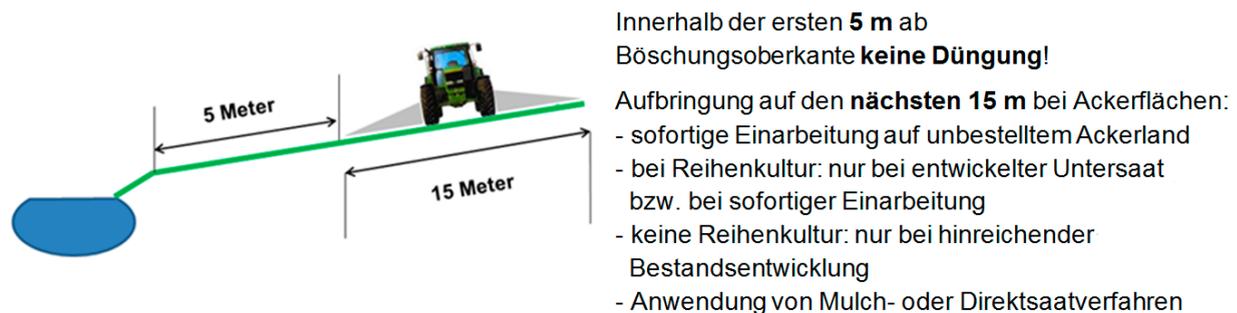


Abb. 2: Gewässerabstände bei Hangneigung über 10 %



5 Düngplanung für N und P2O5

- **Vor der ersten Düngergabe** (im Frühjahr) muss der Düngbedarf von Hauptfrüchten für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit ermittelt und schriftlich dokumentiert werden.
- Grundsätzlich ist die Düngbedarfsermittlung jedes Jahr vor dem Ausbringen wesentlicher Nährstoffmengen (> 50 kg Gesamt-N oder > 30 kg P2O5 je Hektar und Jahr) durchzuführen.
- Bei Phosphatgehaltsstufen des Bodens von hoch oder sehr hoch (Versorgungsstufen D und E) darf maximal bis zur Höhe der Nährstoffabfuhr einer 3jährigen Fruchtfolge gedüngt werden.
- Die im Herbst ausgebrachte Düngemenge ist bei Düngplanung im Frühjahr zu bestimmten Anteilen anzurechnen.
- Bodenuntersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen über Nährstoffgehalte der Düngemittel müssen vorliegen.

6 Obergrenze für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

- Seit 2018 dürfen im Betriebsdurchschnitt **je Hektar und Jahr maximal 170 kg Gesamt-N** mit Wirtschaftsdüngern **tierischer und pflanzlicher** (z.B. Gärreste, Klärschlamm) **Herkunft** ausgebracht werden.
- Ausnahme: Bei Kompost dürfen je Hektar innerhalb von 3 Jahren maximal 510 kg Gesamt-N ausgebracht werden.
- Die Derogation (Ausnahme von der Regelung) ist derzeit nicht und frühestens für 2020 möglich!



7 Nährstoffvergleich für N und P2O5

- Ab dem Kalenderjahr 2018 bzw. dem Wirtschaftsjahr 2017/18 ist für wiederkäuerhaltende Betriebe die Feld-Stall-Bilanz mit plausibilisierten Grundfüttererträgen zu rechnen.
- Die erlaubten Bilanzüberschüsse werden ab 2018 bei N auf 50 kg/ha und Jahr und bei P2O5 auf 10 kg/ha und Jahr abgesenkt.
- **Zusätzlich** zum Nährstoffvergleich nach DüV müssen folgende Betriebe ab 2018 (erstmalige Anfertigung bis 30.06.2019) eine **Stoffstrombilanz** erstellen:
 - Betriebe > 50 GV und > 2,5 GV/ha
 - Viehhaltende (> 750 kg N-Anfall) Betriebe, die > 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufnehmen oder im letztjährigen Nährstoffvergleich den mehrjährigen Kontrollwert für N oder P überschritten haben
 - Biogasanlagenbetreiber, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, sofern ein funktioneller Zusammenhang mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb besteht

Zur **Düngeplanung** und **Nährstoffvergleich** sind **Betriebe nicht verpflichtet**, die

- a) auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N oder P2O5 aufbringen, oder
- b) abzüglich bestimmter befreiter Flächen < 15 ha LF bewirtschaften, und zugleich maximal 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, und zugleich < 750 kg N Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nachweisen und zugleich keinerlei Wirtschaftsdünger aufnehmen.

8 Mindestlagerkapazitäten in Monaten

Tab. 1: Mindestlagerkapazität in Monaten

	ab sofort	ab 2020
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste	6	6 (9*)
Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost	1	2

** gilt nur für Betriebe mit mehr als 3 GV/ha und Betriebe ohne eigene Ausbringflächen*

Dieses Merkblatt gibt einen ersten Überblick über die Vorgaben der neuen Düngeverordnung und erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Informationen sind den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in der Fachpresse und dem Internetauftritt zu entnehmen: <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032364/index.php> Auf der Website finden Sie auch hilfreiche EDV-Programme zur Berechnung der Vorgaben unter 5 - 8.